

# **Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet**

## **„Harzfelder Holz“**

### ***Nicht amtliche Lesefassung vom 15.08.2023***

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harzfelder Holz“, wie er sich aus folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harzfelder Holz“ vom 10.01.2014 (ThürStAnz Nr. 5/2014 S. 152 - 156),
2. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die in den Gemarkungen Rüdigsdorf und Petersdorf der Stadt Nordhausen, der Gemarkung Buchholz der Gemeinde Buchholz, der Gemarkung Neustadt der Gemeinde Neustadt sowie der Gemarkung Harzungen der Gemeinde Harzungen im Landkreis Nordhausen gelegene Gipskarstlandschaft wird zwischen den Ortslagen Harzungen im Nordwesten und Buchholz im Südosten einschließlich des Hopfenberges im Westen unter der Bezeichnung „Harzfelder Holz“ in den in Absatz 3 beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 283,2 Hektar.

(3) Die Grenzen des aus zwei Teilen bestehenden Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 24 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen aufbewahrt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2** **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil der Südharzer Zechsteinlandschaft und liegt in einer Höhe von 250 bis 320 Meter über NN. Nach Norden bilden Westerberg und Brandberg steile Hänge mit markanten Gipsbuckeln, die durch ein quer zu diesen Hängen verlaufendes Auslaugungstal getrennt werden. Die Seitentäler sind als Uvalas ausgebildet. Dabei handelt es sich um Trockentäler, deren Entwässerung unterirdisch erfolgt. In den Plateaulagen des Gebietes sind zahlreiche Erdfälle und Dolinen entstanden.

In der Gipskarstlandschaft mit ihren charakteristischen Landschaftselementen und abwechslungsreichen Standorteigenschaften konnte sich unter dem Einfluss einer jahrhundertelangen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die zum Teil nur extensiv erfolgte, eine Vielzahl an unterschiedlichen Lebensräumen entwickeln, wie repräsentative krautreiche Laubmischwälder, wärmeliebende Trockenwälder, Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen, weiteres extensiv genutztes Grünland, aber auch zahlreiche Sonderbiotope wie Alabasterstollen, Pingen, Kleinsteinbrüche, Hohlwege und Steinhaufen. Die Mannigfaltigkeit der Biotoptypen und Habitats dient einer großen Anzahl von seltenen, gefährdeten oder geschützten sowie vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten als Lebensgrundlage. Durch die vorhandene Naturlandschaft besitzt das Gebiet eine geologisch und ökologisch bundesweite Bedeutung.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die landschaftsprägende geomorphologische Einheit der Gipskarstlandschaft mit den im Gebiet besonders ausgeprägten Karsterscheinungen wie Dolinen, Erdfällen, Uvalas und Auslaugungstälern zu bewahren und vor nachhaltigen Veränderungen zu schützen,
2. das Gebiet als bedeutenden Bestandteil eines länderübergreifenden Biotopverbundes im Zechsteingürtel des Südharzvorlandes zu erhalten,
3. den naturnahen Waldkomplex sowie die angrenzenden Offenlandbereiche zu erhalten und die Vielfalt an Biotoptypen zu schützen,
4. die unter den geologischen, klimatischen und kulturhistorischen Voraussetzungen entstandenen, landes- und bundesweit seltenen Böden über Gipsgestein zu schützen und sie als wichtigen Standortfaktor für konkurrenzschwache und auf diese Standortbedingungen angewiesene Pflanzenarten zu bewahren,
5. die infolge der historischen Nutzung entstandenen Sonderbiotope wie Alabasterstollen, Pingen, Kleinsteinbrüche, Hohlwege und Steinhaufen zu erhalten und sie auch als Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
6. die naturnahen Waldkomplexe einschließlich der gesetzlich geschützten Laubwaldgesellschaften zu schützen und zu erhalten sowie die Entwicklung naturferner oder bedingt naturnaher Wälder hin zu naturnahen Wäldern zu fördern,

7. stufig aufgebaute arten- und strukturreiche Waldränder zu erhalten oder auf geeigneten Teilflächen zu entwickeln,
8. seltene Biotop des Offenlandes wie Kalktrockenrasen, Kalkfelsfluren und Zwergstrauchheiden zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu erhalten,
9. die Gipsgrus- und Erdflechtengesellschaften im Bereich des Hopfenberges zu schützen,
10. die Streuobstwiesen, Magerrasen und extensiv genutzten Viehweiden durch eine abgestimmte Bewirtschaftung oder durch Pflegemaßnahmen weitgehend zu erhalten,
11. durch eine angepasste Bewirtschaftung der Ackerflächen eine artenreiche Ackerbegleitflora in den Übergangsbereichen zu nicht ackerbaulich genutzten Flächen zu schaffen,
12. Bedingungen zu erhalten oder zu entwickeln, die die biologische Vielfalt des Gebietes begünstigen und seltene, gefährdete und gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Orchideen, Vögel, Reptilien und Insekten, vor nachhaltigen Beeinträchtigungen, Störungen und Veränderungen zu bewahren,
13. die im Gebiet lebenden Fledermausarten zu schützen und ihre Lebensräume vor Beeinträchtigungen zu bewahren,
14. das Gebiet als Lebensraum für die hier vorkommenden holzbewohnenden Käfer und andere xylobionte Arten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere durch die Belassung eines angemessenen stehenden und liegenden Totholzanteils unterschiedlicher Zersetzungsstadien, Dimensionen und Feuchtegrade,
15. die landschaftliche Schönheit und die kulturhistorisch bedingte Eigenart des Gebietes durch eine auf die Schutzziele abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zu bewahren,
16. das Gebiet als bedeutsames wissenschaftliches Untersuchungsgebiet für ökologische, biologische, bodenkundliche und archäologische Forschungen sowie für die Umweltbildung zu erhalten.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung<sup>1</sup> zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85), in der jeweils geltenden Fassung

2. mineralische Rohstoffe oder Bodenbestandteile ober- oder unterirdisch abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern,
4. Moto-Cross-Pisten anzulegen,
5. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
6. die Gewässerstrukturen zu verändern,
7. Wasser zu entnehmen sowie Wasser oder Abwasser in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere, Pflanzen und Pilze zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische, mechanische, akustische oder optische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
11. die Nutzung von Wiesen, Weiden und Brachflächen zu ändern,
12. Trocken-, Halbtrocken- und Magerrasen umzubrechen,
13. eine Zufütterung von Weidetieren mit Krafffutter oder Saftfutter vorzunehmen,
14. Schafe oder Ziegen zu pferchen,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigär- und Misthaufen oder Silagen anzulegen,
16. zu düngen,
17. Pestizide anzuwenden,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen sowie Energieholzplantagen anzulegen,
20. Kahlschläge, Erstaufforstungen und Nutzungsartenänderungen von Waldflächen vorzunehmen,
21. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
22. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 35 cm aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
23. nicht standortgerechte oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen,

24. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

25. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,

26. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten,

3. außerhalb der befestigten oder entsprechend markierten Wege mit dem Rad zu fahren,

4. außerhalb der entsprechend markierten Wege zu reiten,

5. zu zelten, zu lagern, zu baden oder Feuer zu entfachen,

6. im Gebiet mit Luftfahrzeugen aller Art, Luftsportgeräten, Flugmodellen oder Ballons zu starten oder zu landen,

7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 a sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,

8. zu lärmern,

9. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4**

#### **Zulässige und bedingt zulässige Handlungen und Maßnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 ist:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen und durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen; das Betreten des Naturschutzgebietes durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 20 sowie das Befahren des Naturschutzgebietes durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 17,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der Grundlage der einzelstammweisen Zielstärkennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, 6, 7 und 14, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 bis 23; weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in folgendem Umfang:
  - a. die Grünlandnutzung durch Beweidung oder Mahd auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen unter der Maßgabe, auf den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 entsprechend gekennzeichneten Flächen keinen Dünger auszubringen und auf den sonstigen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis ausschließlich entzugsorientiert zu düngen, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 15 und 17 bis 20; weitergehende landwirtschaftliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  - b. die Ackernutzung auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen unter der Maßgabe, einen möglichen Austrag von Dünger und Pestiziden auf angrenzende Flächen durch geeignete technische Maßnahmen zu minimieren, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und 18 bis 20,
  - c. die vorübergehende Lagerung von Stallmist an den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 entsprechend gekennzeichneten Stellen,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen,
5. die Ausübung der Imkerei mit transportablen Beuten nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
6. die Ausübung der Angelfischerei an dem vorhandenen Teich auf dem Flurstück 44/1 der Flur 5 der Gemarkung Neustadt,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern oder Absperrungen, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
8. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
9. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Wirtschaftswegen, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert und angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden, unter der Maßgabe, ausschließlich autochthones Gesteinsmaterial der Zechsteingruppe zu verwenden; weitergehende Maßnahmen an bestehenden Wirtschaftswegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen, Versorgungsanlagen und Erholungseinrichtungen in der Zeit vom 01.08. bis zum 29.02.; Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen außerhalb des genannten Zeitraumes sowie die Erneuerung oder der Rückbau von Leitungen und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die Erneuerung oder Neuverlegung von unterirdischen Leitungen in bestehenden Wegekörpern, soweit angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden,
12. die Erneuerung oder Neuverlegung der Rohwasserleitung von der Talsperre Neustadt zum Wasserwerk in Nordhausen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

13. die Nutzung und Instandhaltung vorhandener baulicher Anlagen; ihr Abriss im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
14. Maßnahmen zur Altlastensicherung und -sanierung sowie zur Sicherung unterirdischer Hohlräume im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
15. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Forschungsmaßnahmen sowie Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
16. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
17. die Anlage, Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von Vermarkungen und geodätischen Festpunkten,
18. naturkundliche Führungen durch orts- und sachkundige Personen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
19. Film- und Tonaufnahmen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
20. die nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Entnahme von Pilzen und Wildfrüchten in geringen Mengen zum eigenen Bedarf.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

(3) Alle Arten der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, bei denen der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, sind von den Verboten des § 3 ausgenommen.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Befreiung ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie).

Das Naturschutzgebiet liegt fast vollständig im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 6 „Rüdigsdorfer Schweiz – Harzfelder Holz – Hasenwinkel“ (DE 4430-304). Es hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für

1. folgende prioritäre Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 6110 kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen
- 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 8160 Kalkschutthalden
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder

2. folgende weitere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 3150 Natürliche nährstoffreiche Stillgewässer
- 4030 Trockene Heiden
- 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen
- 6430 feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes
- 8210 Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation
- 8310 nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald
- 9170 Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABI. EU vom 26.01.2010 L 20, S. 7) – Vogelschutzrichtlinie – in der jeweils geltenden Fassung.

Das Naturschutzgebiet liegt fast vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 2 (DE 4430-420) „Südharzer Gipskarst“ und hat im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für:

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ vom 22. Juli 2009 (ThürStAnz Nr. 33/2009, S. 1383 - 1395) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

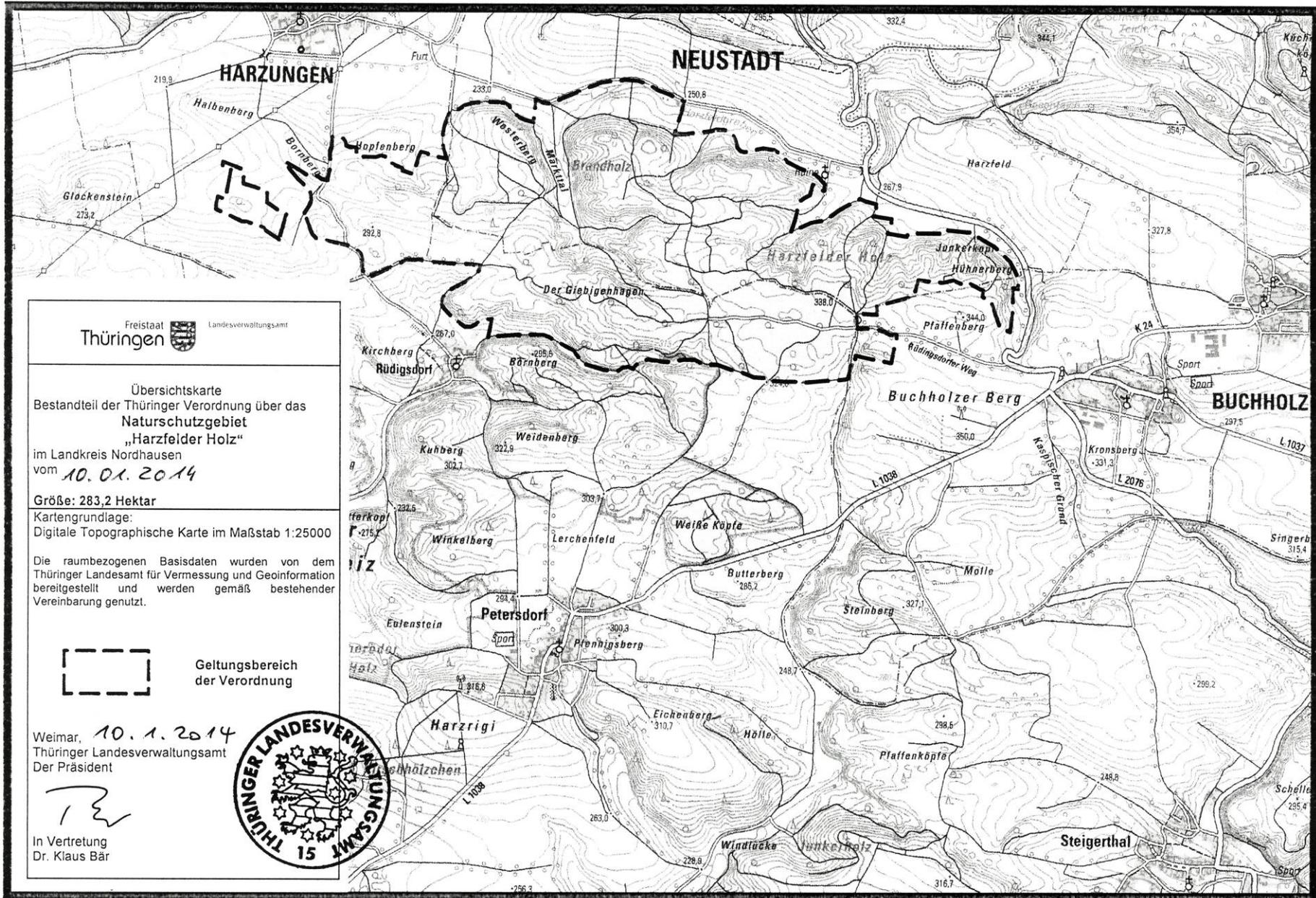
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 8  
(Inkrafttreten)**

Es folgt 1 Karte



Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

Übersichtskarte  
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet  
 „Harzfelder Holz“  
 im Landkreis Nordhausen  
 vom **10.01.2014**

Größe: 283,2 Hektar  
 Kartengrundlage:  
 Digitale Topographische Karte im Maßstab 1:25000

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem  
 Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
 bereitgestellt und werden gemäß bestehender  
 Vereinbarung genutzt.


 Geltungsbereich  
 der Verordnung

Weimar, **10.1.2014**  
 Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Der Präsident

  
 In Vertretung  
 Dr. Klaus Bär

